

7.7 Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen

I. Richtungsweisende Festlegung

7.7 Die sichere und ausreichende Versorgung mit Elektrizität wird gewährleistet. Beim Bau, Ausbau oder der Verlegung von Übertragungsinfrastrukturanlagen werden die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abgestimmt. Zudem werden eine verlustarme Stromübertragung und die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Basis für den Transport der elektrischen Energie vom Produzenten zum Bezüger bildet die Netzerschliessung. Hier hat der Kanton im Rahmen der vorgesehenen Regelungen im Stromversorgungsgesetz¹ die Möglichkeit, durch klare Vorgaben dafür zu sorgen, dass die bisherige Netzerschliessung in Fläche und Qualität nicht reduziert wird. Dabei sind unter anderem das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) sowie der Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes² (SÜL) zu beachten.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Da sowohl die Energieversorgung wie auch der Schutz von Natur und Landschaft ein gleich hohes öffentliches Interesse darstellen gilt es, bei der Projektbeurteilung zwingend eine Interessensabwägung durchzuführen. Dabei sind die Schutzaspekte wie die Nutzungsinteressen gleichwertig zu berücksichtigen. Beim Neu- oder Ausbau der erwähnten Übertragungsinfrastrukturanlagen sind also verschiedene Interessen miteinander abzustimmen: Auf der einen Seite diejenigen der Versorgungssicherheit, der Kosten und ihrer Folgen für die Netznutzung sowie der Netzoptimierung; auf der anderen Seite diejenigen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie weitere Schutzinteressen (insbesondere Immissionsschutz).

Lösungsansätze

- Gemäss dem Stromversorgungsgesetz ist es Aufgabe der Kantone, die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber zu bezeichnen. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Damit soll die Grundversorgung gestärkt werden. Derartige Verpflichtungen dürfen sich weder für die Netzbetreiber noch für die Stromanbieter oder Endverbraucher diskriminierend auswirken.

¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), (SR 734.7).

² UVEK (2001). Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 12. April 2001.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- SÜL, UVEK 2001
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung
- 6.4 Bauen ausserhalb Bauzone

7.7-1 Neubau, Ausbau, Erneuerung und Verlegung von Übertragungsinfrastrukturanlagen

Beim Neubau oder Ausbau und bei der Erneuerung oder Verlegung der Infrastrukturanlagen zur Übertragung von Elektrizität sind die folgenden Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen:

- Versorgungssicherheit und Netzoptimierung
- Investitions- und Betriebsaufwand und sich daraus ergebende Netzkosten
- Immissionsschutz
- Siedlungsentwicklung
- Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz
- Grundeigentum
- Tourismus

Federführung:	AfE
Beteiligte:	ARE, Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen (EVU's), AfU, BfE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 7 EnG

7.7-2 Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Mit dem Netzaufbau und den technischen Einrichtungen der Netzinfrastrukturanlagen wird die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gefördert. Die Versorgungssicherheit der angeschlossenen Verbraucher darf dabei durch die dezentrale und unregelmässige Einspeisung von elektrischer Energie nicht beeinträchtigt werden.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig